

Verfahrensrichtlinie für die QV-Mittelvergabe der Med. Fakultät

befürwortet durch die Kommission für Qualitätsverbesserung in Lehre und
Studium der Med. Fakultät (QV-Kommission),
verabschiedet durch das Dekanat der Med. Fakultät am 20.11.2017

Präambel

Die Verfahrensrichtlinie der Universität vom 28. Januar 2016 ist der verbindliche Rahmen für die Vergabe von QV-Mitteln. Dieser Entwurf baut auf dieser Richtlinie auf und konkretisiert sie, wo für die Med. Fakultät erforderlich.

§ 1

Für die Vergabe dezentraler QV-Mittel der Med. Fakultät sind einzelne Lehrende und Studierende sowie die Einrichtungen, Institute und Kliniken, die Lehre für die Studierenden der Med. Fakultät leisten, antragsberechtigt. Institutsübergreifende Anträge werden von einem Lehrenden federführend beantragt und im Falle ihrer Bewilligung auch während der Laufzeit betreut.

Anträge sind an die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium der Med. Fakultät zu richten (Med. Studiendekanat, QVM-Koordination, Geb. 23.32, Ebene 02, Raum 33, gvm.studiendekanat@hhu.de, Fax 81-10562).

§ 2

Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium der Med. Fakultät setzt sich aus 5 Studierenden, 3 Hochschullehrern/-innen und 1 akademischen Mitarbeiter/-in zusammen. Sie wird vom Fakultätsrat eingesetzt. Die Kommission tagt in der Regel sechsmal im Jahr, jeweils zu Beginn, im Laufe und am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters. Die Sitzungstermine werden auf den Webseiten des Dekanats veröffentlicht.

§ 3

Anträge können laufend gestellt werden und werden in nächstfolgenden Kommissionssitzung behandelt. Sie sollten spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung eingehen und der Kommission eine Woche vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission hat das Recht, später eingehende Anträge ohne Angabe von Gründen auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Anträge an die Kommission müssen auf einem vorgegebenen Formular, das im Internet auf den Seiten des Studiendekanats und Dekanats abrufbar ist, gestellt werden. Sie sind im Originaldateiformat (z.B. xls-Datei) und unterschrieben per Post oder Fax zu senden. Die Kommission behält sich das Recht vor, sich mit Anträgen, die nicht vollständig oder unverständlich ausgeführt sind, nicht zu befassen.

Anträge, die eine Antragssumme von 50.000,- Euro überschreiten, müssen durch den Antragsteller im Rahmen einer bis zu zehnminütigen Kurzpräsentation innerhalb der Sitzung persönlich vorgestellt werden.

§ 4

Die QV-Kommission sichtet und diskutiert die Anträge auf Bewilligung dezentraler QV-Mittel und entwickelt eine Beschlussempfehlung, die sie an den Dekan weiterleitet. Damit bereitet sie die Entscheidung / Bewilligung durch den Dekan vor.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (von 9) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Dekan entscheidet zeitnah über die Maßnahmen; Bewilligungen und Ablehnungen werden den Antragstellern in der Regel innerhalb von einem Monat durch die QVM-Koordination mitgeteilt.

§ 5

Da die Fakultät über den Erfolg der von ihr eingesetzten Qualitätsverbesserungsmittel regelmäßig berichten muss, ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss jedes Projekts / jeder Maßnahme ein Kurzbericht über die erzielte Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium unaufgefordert der QVM-Koordination zuzusenden. Diese kann z.B. auch eine Foto-Dokumentation der beschafften Geräte im Einsatz in der Lehre beinhalten. Für diesen Kurzbericht wird ein Formular zur Verfügung gestellt. Der Nutzen für die Studierenden sollte in diesem Bericht besonders hervorgehoben werden. Die Kommission hat das Recht, im Einzelfall ausführlichere Berichte anzufordern, die auch Evaluationsergebnisse umfassen können.